





25. Mai 2023

Per Fax und per E-Mail

E-Mail: @jm.mv-regierung.de
Fax: +49 385 588-13455

Ihr Az.: III LJPA/1552-23SH/6/6-1/20

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrt 

Ich danke Ihnen für Ihren Bescheid vom 25.4.2023 (Az. III LJPA/1552-23SH/6/6-1/20) und erhebe hiermit

W I D E R S P R U C H

gegen selbigen und beantrage zugleich, mir unter Aufhebung des Bescheids und Schwärzung schützenswerter personenbezogener Daten

1. alle Protokolle/Aufzeichnungen/Kurzprotokolle/Mitschriften/etc. der Sitzungen/Videokonferenzen/etc. der Sitzungen der Präsident:innen der Landesjustizprüfungsämter aus den Jahren 2022 und 2023 zu übersenden sowie, soweit das nicht aus diesen Dokumenten hervorgeht, gesondert anzugeben, wer an diesen Sitzungen teilgenommen hat.
2. hilfsweise, mir Protokolle/Aufzeichnungen/Kurzprotokolle/Mitschriften/etc. der Sitzungen/Videokonferenzen/etc. der Sitzung der Landesjustizprüfungsämter vom 9./10.5.2022 zugänglich zu machen.

Sollten für den Antrag zu 1. Gebühren anfallen, bitte ich zunächst meinem Antrag zu 2. Stattzugeben und mir die Gebühren für den Antrag zu 1. darzulegen.

Begründung:

Mit Nachricht vom 27.3.2023 beantragte ich beim Justizministerium die Übersendung folgender Informationen:

„Alle Protokolle/Aufzeichnungen/Kurzprotokolle/Mitschriften/etc. der Sitzungen/Videokonferenzen/etc. der Sitzungen der Präsident:innen der Landesjustizprüfungsämter aus den Jahren 2022 und 2023. Bitte geben Sie, soweit das nicht aus diesen Dokumenten hervorgeht, gesondert an, wer an diesen Sitzungen teilgenommen hat.“

Einer Schwärzung schützenswerter personenbezogener Daten (nicht-Amtsträger) stimmte ich zu.

Sie führten in Ihrem ablehnenden Bescheid aus, meinem Anspruch stehe die Vertraulichkeit der betreffenden Beratungen gem. § 6 Abs. 3 IFG MV aufgrund der originären Tätigkeit als Prüfungseinrichtung entgegen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Sie mir den Beschluss der Sitzung der LJPA vom 9./10.5.2022 zugeschickt haben, den ich mit Anfrage vom 27.3.2023 (bei Ihnen) gar nicht angefragt hatte.

I. „originäre Tätigkeit als Prüfungseinrichtung“ bedeutet keine Vertraulichkeit der Beratungen iSd § 6 Abs. 3 IFG MV

§ 6 Abs. 3 IFG MV ist nach der Systematik des Gesetzes und der Gesetzesbegründung eng auszulegen (LT-Drs. 4/2117, S. 15).

Im IFG MV ist es gerade so, dass den Prüfungseinrichtungen (richtigerweise) in den §§ 5 und 6 kein besonderer Schutz eingeräumt wurde, im Gegensatz zu verschiedenen Landes-IFGs. Es ist schon von vorneherein nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber mit § 6 Abs. 3 IFG MV nun gerade den Schutzbereich über ein Hineinlesen in § 6 Abs. 3 IFG MV doch auf Prüfungseinrichtungen erstrecken wollte – hätte er das gewollt, hätte er den Schutzbereich in systematisch korrekter Weise in den öffentlichen Belangen des § 5 IFG MV untergebracht.

Als Beispiel für die Vertraulichkeit von Informationen nennt das OVG Greifswald beispielsweise eine Einstufung eines Dokuments als Verschlussache – das zeigt, dass die Voraussetzungen der „Vertraulichkeit“ iSd § 6 Abs. 3 IFG MV nicht zu niedrig anzusetzen sind, sondern eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

*„3. Ein Ablehnungsgrund zum Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse nach § 6 IFG M-V liegt nicht vor. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist der Antrag auf Zugang auf Informationen abzulehnen, für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde. Da die Veräußerungsentscheidung im vorliegenden Fall bereits vor langer Zeit getroffen wurde, kann sie nicht mehr vereitelt werden. Darauf, dass die Beigeladene die damals geschlossenen Verträge nunmehr für nichtig hält und gerichtlich angreift, kommt es nicht an. Zwar sind gemäß § 6 Abs. 3 IFG M-V Protokolle vertraulicher Beratungen nicht zugänglich. Weder der Beklagte noch die Beigeladene haben jedoch konkret solche Protokolle benannt. In Betracht kämen hier beispielsweise Unterlagen, die als Verschlussache gekennzeichnet sind und deren Kennzeichnung insoweit auch heute – zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Zugang zu Informationen – noch zutreffend ist (vgl. nur OVG Münster, Urt. v. 05.05.2017 – 15 A 1578/15 –, juris). Im Übrigen sind nach Absatz 5 der Vorschrift Informationen, die nach den Absätzen 1 und 3 nicht gewährt werden konnten, spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatz 3 nur für Ergebnisprotokolle.“
(Hervorhebungen d. Unterz.)*

Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11. Juli 2017 – 1 L 215/14 –, juris, Rn. 46

Diese gesetzliche Grundlage zur Annahme einer Vertraulichkeit ist von Ihnen weder dargelegt noch anderweitig ersichtlich.

Ergänzend hierzu verweise ich auf die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) vom 23.5.2023, Az. 5.8.1.017/2023-05457.

Mangels der Annahme einer Vertraulichkeit der betreffenden Beratungen ist meinem Widerspruch schon allein deswegen abzuhelpfen und meinem Informationsanspruch stattzugeben.

II. Vertraulichkeit gem. § 6 Abs. 3 IFG MV gilt zeitlich beschränkt nur, solange die Beratungen andauern

Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Schutzbereich des § 6 Abs. 3 IFG MV zeitlich beschränkt nur solange, wie die gegenständlichen Beratungen andauern.

„Die bloße Bezeichnung eines Protokolls als „vertraulich“ oder eine entsprechende Vereinbarung unter den Teilnehmern reicht nicht zur Begründung einer Zugangsverweigerung aus. § 6 Abs. 3 IFG M-V ist im Regelungszusammenhang zu sehen, so dass nach Abschluss des Entscheidungsprozesses der Zugang zu gewähren ist, solange kein anderer Verweigerungsgrund anwendbar ist.“ (Hervorhebungen d. Unterz.)

VG Schwerin, Urteil vom 6. Dezember 2019 – 1 A 711/16 SN –, juris, Rn. 73

Gleicher Auffassung ist auch der LfDI in seinen Erläuterungen zum IFG MV (abzurufen unter https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Rechtsgrundlagen/ifgmV_ert.pdf):

„Abs. 3 ist im Regelungszusammenhang zu sehen, so dass nach Abschluss des Entscheidungsprozesses der Zugang zu gewähren ist, solange kein anderer Verweigerungsgrund anwendbar ist. Auch anderslautende vertragliche Vereinbarungen, die nach In-Kraft-Treten des Gesetzes geschlossen wurden, wären wegen einem Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nichtig, § 134 BGB i. V. m. § 1 Abs. 2.“

LfDI, Erläuterungen zum IFG MV, Seite 60

Die Beratungen der Landesjustizprüfungsämter sind (naturgemäß) dann abgeschlossen, wenn die Konferenz derselben einen Beschluss gefasst hat. Aus diesem haben Sie freundlicherweise in Ihrem Bescheid vom 25.4.2023 zitiert, sodass davon ausgegangen werden darf, dass die Beratungen dieses Gremiums diesbezüglich abgeschlossen sind.

Mithin ist meinem Widerspruch auch aus diesem Grund abzuhelpfen.

Mit freundlichen Grüßen,

